

bestätigte zugleich eine Schenkung seines Vaters<sup>102</sup>). Leider ist aus der staufischen Zeit nichts bekannt über S. Nicola als Kulturzentrum. Ob die kürzlich veröffentlichten Dokumente zur Kaiseridee unter Friedrich II.<sup>103</sup>), deren Verfasser ein nicht genau zu identifizierender Abt Nicolaus, Diakon der Kirche von Bari, sein dürfte, mit unserer Hofkirche zusammenhängen, wissen wir nicht, ebensowenig, ob die Basilika schon damals eine Schule des kanonischen Rechts unterhielt, wie es für die Zeit um 1300 bezeugt ist<sup>104</sup>). Die Tatsache, daß der Magister Salvus wahrscheinlich *Doctor decretorum* an der Universität Neapel gewesen war, bevor er den Priorat von S. Nicola übernahm, legt die Vermutung nahe. Zu dem Bild von der Rolle der Basilika in staufischer Zeit würde es jedenfalls passen, wenn sie schon unter Friedrich II. ein solches Privileg besessen hätte, durch das sie der medizinischen Hochschule in Salerno ebenbürtig gewesen wäre. Die spätere Zeit, in der die Basilika besonders unter Karl II. von Anjou noch Tage höchsten Glanzes erlebte, hat uns hier nicht mehr zu beschäftigen. Die besondere Rechtsstellung der Basilika erhielt sich, wenn auch in manchem verändert, bis in die Gegenwart hinein, und auch heute noch ist S. Nicola die eigentliche Kirche des Volkes von Bari.

Einen besonderen Fall in der Geschichte der staufischen Hofkapelle stellt die Marienkirche in Altamura dar. Vermutlich um 1230 gründete Friedrich II. den befestigten Ort Altamura in der Terra di Bari, der mit sog. *Revocati*, Hörigen, die königliche Domänen verlassen und sich in die Abhängigkeit anderer Herren begeben hatten, besiedelt wurde<sup>105</sup>). Zu Ehren der Jungfrau Maria stiftete der Kaiser in der neuen Stadt eine Kirche, die er im September 1232 seinem Kleriker

<sup>102</sup>) BFW. 4752 (Cod. dipl. Barese 6, Nr. 106).

<sup>103</sup>) R. M. Kloos, Nikolaus von Bari, eine neue Quelle zur Entwicklung der Kaiseridee unter Friedrich II., DA. 11 (1954) 166—190.

<sup>104</sup>) Vgl. zuletzt Monti, Japigia 1, 157 mit weiteren Literaturangaben. Auf die Existenz einer Schule des kirchlichen Rechts außerhalb Neapels deutet immerhin ein undatiertes Befehl Manfreds an einen Magister N. *decretorum doctor*, nach Neapel zu gehen, um die Dekrete zu lehren, nachdem alle Einzelschulen untersagt seien (BFW. 4679). Eine Rechtsschule in Bari bezeugt vielleicht das erste der von R. M. Kloos a. a. O. S. 167—169 abgedruckten Stücke, eine wohl zwischen 1231 und 1239 entstandene Einleitung zu einem Buch (oder Vorlesungen?) über die Konstitutionen Friedrichs II.

<sup>105</sup>) Zur Gründungsgeschichte: H. Niese, Normannische und staufische Urkunden aus Apulien, QFIAB. 9 (1906) 256—270.